1. Sicherstellung mittels schriftlicher Bestätigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Baukiers durch den Kunden. Rechtliche Natur solcher Geschäftsbedingungen. Grenzen für die Auslegung einer Urkunde.

Breuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 Tarifft. 59.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. November 1913 i. S. Nordbeutsche Kreditanstalt (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 281/13.

- L Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Rlägerin hatte für ben Bertehr mit ihren Geschäftstunden neue Geschäftsbedingungen aufgeftellt. Sie richtete an die Runden unter Übersendung biefer Bebingungen ein formularmäßiges Schreiben bes Inhalts, bag fie ihnen "hiermit von ben im Berkehr mit ihren Beschäftsfreunden maßgebenben allgemeinen Bebingungen - Formular Nr. 290 - Renntnis gebe mit bem Ersuchen, ihr bas anliegenbe Bestätigungeschreiben gefälligst unterzeichnet gurudzusenben". In § 12 der beigefügten neuen Geschäftsbedingungen war bestimmt, daß alle Wertvapiere und sonstigen Wertstücke, insbesondere auch Waren und Forberungen, bie im Laufe bes Geschäftsverkehrs ober aus einem anderen Anlag in Befit ober Bermahrung ber Rlägerin gelangten, ihr als Rauftpfand zur Sicherheit für alle Forberungen an die Betreffenden, gleichwie für bas jeweilig schwebende Wechselobligo bienten, soweit bem nicht besondere Bereinbarungen ober gesetliche Beftimmungen entgegenftanben. Giner ber Geschäftstunden, Mar Dt., antwortete hierauf durch das ihm übersendete, von ihm unterzeichnete Bestätigungsschreiben folgenden Inhalts: "Ich bestätige Ihnen ben Empfang Ihres Schreibens vom 16. 2. 12 nebst einem Abbruck Ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen — Formular Nr. 290 —. von benen ich Kenntnis genommen habe. Max M. . . . " Der Schreiber hatte damals ein Konto und ein Depot bei der Klägerin. Der Beklagte erblickt in diesem Schreiben eine urkundliche Sichersftellung von Rechten und ersorderte dafür eine Abgabe von 1,50 M, die von der Klägerin entrichtet wurde.

Mit der Klage verlangt sie die Rückzahlung dieses Betrags. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zuruckaewiesen aus folgenden

Grunben:

"Die Tarifft. 59 preuß. StempSt. unterwirft Beurkundungen über bie Sicherstellung von Rechten einer Stempelabgabe, bic, falls der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätbar ift, 1,50 & beträgt. Daß bas von Max Mt. an bie Klägerin gerichtete Schreiben eine Sicherstellung von Rechten barftelle, bestreitet die Revision. führt aus, das Schreiben enthalte überhaubt nicht eine rechtsgeschäft= liche Erklärung, beschränke sich vielmehr darauf, die Tatsache fest= auftellen, bag M. von bem Inhalte ber ibm augesenheten neuen Geschäftsbedingungen ber Rlagerin Renninis genommen habe; ein Einverftandnis mit ben erhaltenen Geschäftsbebingungen und eine Unterwerfung unter fie ergebe fich aus bem Schreiben nicht. Begenüber biefen Ausführungen erscheint es zweckmößig, bei ben folgenden Erörterungen allgemeiner Art jur Bereinfachung ber Rechtslage gunächst zu unterstellen, daß D. burch sein Schreiben seinen Willen erklart habe, in Butunft follten für feinen Geschäftsvertehr mit ber Rlagerin die ihm mitgeteilten Geschäftsbedingungen maggebend sein. Erft nachdem die rechtlichen Folgen einer folden Ginverftandniserklärung festgestellt worden sind, foll erforderlichenfalls unter Würdigung ber besonderen Umftande des Streitfalls untersucht werben, ob dies Einverständnis bier als erklart anzuseben ift.

Die Rechtswirkung des Schreibens hängt, da es ohne Beihalt der darin in Bezug genommenen Geschäftsbedingungen nicht versständlich ist, wesentlich von der rechtlichen Bedeutung dieser Bedingungen ab. Über die Natur solcher allgemeinen Geschäftsbedingungen spricht sich das Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 18. Mai 1904 (Entsch. in Zivils. Bb. 58 S. 152 sig.) dahin aus: Sie stellten im Interesse einer Erleichterung des Geschäftsverkehrs im voraus und in typischer Weise die Bedingungen set,

unter benen ber Bankier gewisse Geschäfte abzuschließen gesonnen sei, und sie bilbeten, wenn später ein Geschäftsabschluß erzielt würde, mit ihren Einzelbestimmungen die lex contractus. Sie seien alsdann für den Vertragsteil bindend, der sie ausgestellt habe; sie seien aber auch für den Kunden verdindlich, von dem nach den Grundsähen von Treu und Glauben im Verkehr erwartet werden müsse, daß er die ihm gemachten allgemeinen und besonderen Vertragsvorschläge geprüft habe. Hierin erschöpfe sich jedoch ihre rechtliche Bedeutung. Keineszwegs werde durch die Unnahme und Billigung eines die Geschäftszbedingungen eines Bankiers enthaltenden Formulars ein selbständiger Vertrag geschlossen, vielmehr seien die Bedingungen lediglich bestimmt und geeignet, Bestandteile des demnächst abzuschließenden Vertrags zu werden.

Diefen Rechtsausführungen wird für ben Regelfall beizustimmen fein. Ein Ginverständnis bes Bankiers und feines Kunden über ben Inhalt ber Geschäftsbedingungen wird regelmäßig nur in dem Sinne gemeint fein und verstanden werben tonnen, daß fie ben Boben für ben Abschluß kunftiger Rechtsgeschäfte porbereiten und es ben Bertragiciliegenden ersparen follen, in jedem Ginzelfall erft eine Willensübereinstimmung hinsichtlich ber mannigfachen einzelnen Geschäftsbebingungen besonders herbeizuführen. Wird bann ein Geschäft geschlossen, ohne daß von einer der beiben Seiten binfichtlich ber allgemeinen Bedingungen Widerspruch erhoben wird, so bilben sie ohne weiteres einen Teil bes gesamten in ben Willen der Vertrags= teile aufgenommenen Inhalts bes Vertrags. Sie ziehen ihre bindende Kraft im Einzelfall allein aus der von den Parteien in diesem Einzelfall erklärten Willensübereinstimmung, die nur das Besondere hat. daß die Erklärung des beiberseitigen Willens, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen in Betracht tommen, eine ftillschweigende ift und nach dem schon im voraus erklärten Willen beider Teile für ben Regelfall auch eine ftillschweigende fein foll. Die ursprüngliche Bereinbarung über die Geltung der Geschäftsbedingungen ftellt hiernach nur eine Auslegungsregel für den zufünftigen Bertragswillen auf, die ihre Bedeutung im Einzelfall insoweit verliert, als die neuen Erklärungen ber Bertragsteile ergeben, bag bie allgemeinen Bedingungen ganz ober zum Teil durch andere Bedingungen erset werden follen.

Die Vereinbarung allgemeiner Geschäftsbedingungen zwischen bem Bankier und feinen Runden tann aber auch, je nach Lage bes Ralles, eine andere rechtliche Bebeutung haben. Gin fünftige Geschäftsabschluffe nur vorbereitenber Charafter tann ihr insoweit nicht beiwohnen, als die Geschäftsbedingungen ober ein Teil bavon zu ber Annahme zwingen, bag bie Bertragsteile mit bem Auftanbekommen eines fünftigen, wenn auch ftillschweigenden Abschlusses über fie überhaupt nicht mehr gerechnet, vielmehr übereinstimmend angenommen baben, daß auch ohne das Hinzutreten irgendeiner neuen Willenseinigung die mit der Festsetzung ber allgemeinen Geschäftsbedingungen beabsichtigten Rechtsfolgen im gegebenen Falle von felbst eintreten follten und eintreten wurden. Insoweit hat bann jene Bereinbarung bie Natur eines felbständigen Bertrags, deffen Rechtsfolgen im gegebenen Falle unmittelbar, auch ungeachtet einer etwa geschehenen Anderung bes schon gebundenen Willens bes anderen Teiles, ein-Die rechtliche Möglichkeit eines folchen felbständigen Bertraas konnte und wollte ber I Livilsenat in bem genannten Urteile nicht ausschließen, sondern nur für die rechtliche Burbigung bes bamals zu entscheidenden Falles und gleichliegender Källe allgemeine Grundfate aufstellen. Dafür ist aus dem Urteile nichts zu entnehmen, bag diefe Grundfage auch bann gelten follten, wenn in ber Bereinbarung über bie allgemeinen Geschäftsbedingungen ber Abschluß eines selbständigen Vertrags enthalten ift; über ben Inhalt ber damals in Betracht kommenden Geschäftsbedingungen ist aus dem Urteile nur so viel ersichtlich, daß in ihnen die Vereinbarung eines Schiedsgerichts enthalten war, auf die es bei jener Entscheidung allein ankam.

Im vorliegenden Falle ergibt die Nr. 12 der Geschäftsbedingungen, daß eine auf diese sich beziehende Vereinbarung nach dem Vertrags-willen der Beteiligten notwendig den Abschluß eines selbständigen Vertrags mit dem rechtlichen Inhalt in sich schließen sollte und mußte, daß eine Sicherstellung — nur auf diese kommt es im jehigen Streitfall an — für bestimmte Fälle in Zukunft auch ohne den Abschluß irgendeines neuen Nechtsgeschäfts und selbst gegen den zukunftigen Willen des Kunden ihre rechtlichen Wirkungen äußern sollte. Denn in der Nr. 12 ist bestimmt, daß alle dem Kunden gehörigen Wertspapiere, Waren, Forderungen u. dgl., die im Laufe des Geschäfts-

verkehrs ober aus einem anderen Anlaß in Besitz ober Verwahrung ber Klägerin gelangen, ihr als Faustpfand für alle ihre Forderungen gegen ben Kunden dienen sollen. Das beabsichtigte Pfandrecht der Klägerin entstand hiernach nicht nur dann, wenn ihr der Kunde im Geschäftsverkehr Wertpapiere als Pfand übergab, sondern ohne und sogar gegen den Willen des Kunden und selbst ohne sein Wissen auch dann, wenn ihm gehörige Wertpapiere von einem unbesugten Dritten der Klägerin übergeben wurden oder durch einen Zusall in ihren Besitz gelangten.

Die Ermächtigung ber Rlägerin, folche bem Runben gehörige Wertpapiere für ihn in Besit zu nehmen, und die Einwilligung babin, bag die Rlagerin biefen Befit für fich felbft als Bfandgläubigerin ausübe, konnte von dem Runden mit Rechtswirfung icon im voraus erflärt werben. Daf bie Einigung über bie Begründung des Pfandrechts mit bem Besiherwerbe bes Pfandgläubigers zeitlich zusammenfällt, ist nicht erforderlich, und es macht rechtlich auch feinen Unterschied, ob die Einigung dem Besitzerwerb porgnocht ober ihm nachfolgt, und ebenfo, ob die Einwilligung bes Gigentumers in ben Besitwechsel ber Erlangung ber tatfächlichen Gewalt voran= geht ober nachfolgt ober an eine Bebingung geknupft ift (Urteil bes erkennenben Senats vom 14. Mar; 1905, Jur. Wochenschr. S. 290 Nr. 15). Für die Klägerin entsteht also bas Bfandrecht an ben Wertvavieren ohne weiteres in bem Augenblick, in bem fie den Befit an ihnen erlangt, und biefes Pfandrecht muß auch ber Erbe bes Eigentumers und ber gesetliche Bertreter bes geschäftsunfabig gewordenen Gigentumers gegen fich gelten laffen. Sieraus ergibt fich flar, bag bie burch bas Einverständnis mit Rr. 12 ber Beichaftsbedingungen bezweckte Sicherheitsbestellung nicht bloß in Aussicht genommen, sonbern rechtsgeschäftlich als eine ichon gegenwärtige erfolgt war. Dag eine Sicherheitsbestellung auch für zufünftige Forderungen erfolgen, daß sie zufünftige und erft in ber Folge in ben Besit bes Gläubigers gelangende Vermögenswerte bes Schuldners zum Gegenstand haben kann und baf babei eine Beurkundung ber Übergabe an den Gläubiger nicht erforderlich ist, hat der erkennende Senat bereits im Urteile vom 22, Ottober 1907 (Sur. Wochenschr. S. 849 Nr. 31) unter eingehender Begrundung bargelegt.

Für die Unnahme einer gegenwärtigen Sicherheitsbeftellung

spricht hier aber auch noch ein weiterer Umstand. Der Kunde M. hatte im vorliegenden Falle nach der Feststellung des Berusungsrichters dei der Klägerin nicht nur ein Konto, sondern auch ein Depot. Besanden sich sonach schon zur Zeit des Schreibens des M. an die Klägerin in deren Besitze Vermögenswerte des M., so kann nicht bezweiselt werden, daß dessen Sinverständnis mit den Bestimmungen der Nr. 12 der Geschäftsbedingungen auch eine Einigung dahin in sich schlöß, daß das Psandrecht der Klägerin an diesen Vermögenswerten sosort entstehen sollte. Es ist nicht der geringste Grund ersindlich dasür, daß der Kunde noch eine besondere Rechts-handlung für die Begründung des Psandrechts an diesen Werten sür ersorderlich gehalten und daß sich die Klägerin in diesem Punkte mit der bloßen Aussicht auf die Möglichseit begnügt hätte, daß M. sich vielleicht später zur Bestellung des Psandrechts an ihnen herbeislassen würde.

Es bebarf hiernach nur noch der Erörterung, ob in dem Schreiben bes M. bas Einverständnis mit bem Inhalte ber Geschäftsbedingungen und damit auch ber Nr. 12 baselbst rechtsgeschäftlich zum Ausbruck gebracht ift. Der Berufungsrichter bejaht biefe Frage. Gin Rechtsverftog ift in feinen gur Begründung biefer Auslegung bienenden Ausführungen nicht zu finden. Vergebens fucht die Revision die Auslegung burch die Aufstellung zu entfraften, ber Inhalt bes Schreibens bes Dt. fei in fich völlig flar, er ergebe nur die Tatsache, daß M. von den Bedingungen Kenntnis genommen habe: die Urkunde sei daher einer besonderen Auslegung nicht be= burftig und ber Berufungsrichter überschreite jedenfalls bie zulässigen Grenzen der Auslegung, wenn er in der Feftstellung jener Tatsache burch Dt. die Erklärung bes Einverständnisses mit ben Geschäftsbedingungen erblide. Runächst ist ber Sinn bes Schreibens aus ibm felbst, wenn man feinen Wortlaut, losgelöft von ben Umftanben betrachtet, unter benen es geschrieben ift, nicht zu erkennen. Es ftellt die Gegenerklärung des M. auf das Schreiben der Rlägerin dar. burch bas biese ihm bie Geschäftsbebingungen mitteilte. Wenn babei die Rlägerin den Abressaten ersuchte, ihr "das anliegende Bestätigungs= schreiben unterzeichnet zurudzusenden", so ift es nicht nur rechtlich möglich, sondern auch wahrscheinlich, daß sie ihn, der bereits ihr Runde war und bei ihr ein Depot hatte, zu einer ihn rechtsgeschäft=

lich bindenden Erklärung der Unterwerfung unter die Bedingungen veranlaffen wollte und bag fie bie Ausbruckmeife, er folle feine Renntnisnahme von den Bedingungen schriftlich bestätigen, nur gemählt hat, um die Aufwendung von Stempelabgaben zu vermeiden, die an die schriftliche Erklärung bes Einverständnisses mit den Bedingungen gefnüpft sein wurde. Dag bas erklärliche und an sich nicht unberechtigte Streben, die Abgabe mittels Ersetzung der Beurkundung des Ginverständniffes durch die Beurkundung der blogen Mitteilung von ber erfolgten Kenntnisnahme zu ersparen, bei ber Rlägerin vorhanden war, ergibt das von ihr selbst überreichte Rund= schreiben bes Bentralverbandes bes Deutschen Bant. und Bantiergewerbes vom 23. April 1913. Der eingeschlagene Weg war aber, wenigstens im vorliegenden Falle, nicht geeignet, die Entstehung bes Stempelanspruchs zu verhindern. Db dies Ziel erreicht worden ware, wenn M. bei ber Klägerin weber ein Ronto noch ein Depot gehabt hatte, tann hier bahingestellt bleiben.

Schon in dem Urteile vom 14. Mai 1898 (Jur. Wochenschr. S. 396 Dr. 37) wird die rechtliche Möglichkeit anerkannt, bag eine mit bem blogen Busate "Gesehen" geleistete Unterschrift unter einem Bertrage Die Bedeutung ber Erflärung bes Ginverständnisses mit bem Bertragsinhalt und damit die rechtliche Bindung des Willens des Unter-Schreibenden zur Rolge haben tann. Gine folche Bindung bat ber erkennende Senat auch in einem anderen Kalle (Urt. vom 16. Mai 1911. Rev. VII. 446/10) als porhanden angenommen, in dem der Runde unter ein Eremplar ber Geschäftsbedingungen und ben barauf befindlichen Bordrud "Renntnis genommen" feine Unterschrift geset hatte. Freilich war im letteren Falle in bem Schreiben, mittels beffen die Bant dem Runden bies Eremplar überfandt hatte, die Aufforderung enthalten, ben Borbrud ju unterschreiben, falls ber Kunde der Meinung sein sollte, es "empfehle" sich im Interesse seiner Firma, den neuen Geschäftsbedingungen "beizutreten"; aber je nach ber tatfachlichen Lage bes Ralles tann auch schon in ber erforderten blogen Erflärung "Renninis genommen" ber Ausbrud bes Einverständnisses gefunden werben. Einen anderen Amed als ben, von ihrem Runden und Depotinhaber die Erklärung biefes Sinverständnisses zu erzielen, tann bie Aufforderung ber Rlägerin zur Erklärung der Kenntnisnahme kaum gehabt haben. Daß diese

Erklärung nicht unter die Geschäftsbedingung selbst gesetzt, sondern in einem Briefe erfolgt ist, der auf die Geschäftsbedingungen Bezug nimmt und sie dadurch zu einem Bestandteile des Briefes selbst macht, bewirkt keinen Unterschied.

Da die Sicherstellung, soweit nicht etwa § 10 Abs. 3 StempStG. entgegensteht, dem Stempel der Tarisst. 59 sowohl dann unterliegt, wenn sie in Vertragsform erfolgt, als wenn sie mittels einseitiger Erklärung bewirkt wird, so bedarf es nicht der Feststellung, ob hier das Schreiben des M. ein Vertragsangebot oder die Annahme eines solchen enthält. Denn im Falle, daß etwa ein beiderseits vollzogener und auch troß der Vorschrift des § 1 Abs. 3 StempStG. stempelpsichtiger Vertrag vorläge, würde er nach Tarisst. 71 Ziss. 2 eine Abgabe von 3 M ersordern. Der Beslagte beansprucht aber nur den Sicherstellungsstempel mit 1,50 M.

Die Revision konnte hiernach keinen Erfolg haben, benn auch ber prozessuale Angriff hinsichtlich angeblicher Verletzung ber richterslichen Fragepslicht (§ 139 BPD.) ist unhaltbar. Zu einer Aufskärung ber Borgeschichte ber neuen Geschäftsbedingungen burch Aussübung des Fragerechts, wie sie die Revision für erforderlich erachtet, lag für den Berufungsrichter nicht der geringste Anlaß vor."